

Auszug

- aus Vlothoer Anzeiger
 Vlothoer Tageblatt
 Herforder Kreisblatt
 Neue Westfälische

Jahrg. Nr. Seite

Dienststelle/..... Sachbearbeiter

- weitere Veranlassung
 Stellungnahme
 Bericht
 Kenntnisnahme

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho

SATZUNG

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich der Möllberger Straße unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen vom 9. 11. 1995

Der Rat der Stadt Vlotho hat am 14. 9. 1995 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1994 (GV. NW S. 141) i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BGBI. I S. 2253) und des Art. 2 § 4 Abs. 2a des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBI. I S. 926), geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 28. 4. 1993 (BGBI. I S. 622), die nachstehende Abrundungssatzung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Uffeln“ im Bereich der Straßen „Möllberger Straße, Waldweg“ werden wie in dem als Anlage beigefügten und einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan, durch eine breite unterbrochene Linie gekennzeichnet, festgelegt.
- (2) In das nach Absatz 1 festgesetzte Gebiet werden die sich südlich der Möllberger Straße anschließenden Außenbereichsflächen in dem Umfang einbezogen, wie sie in dem als Anlage beigefügten und einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Kartenausschnitt durch eine schmale unterbrochene Linie abgegrenzt sind.

§ 2

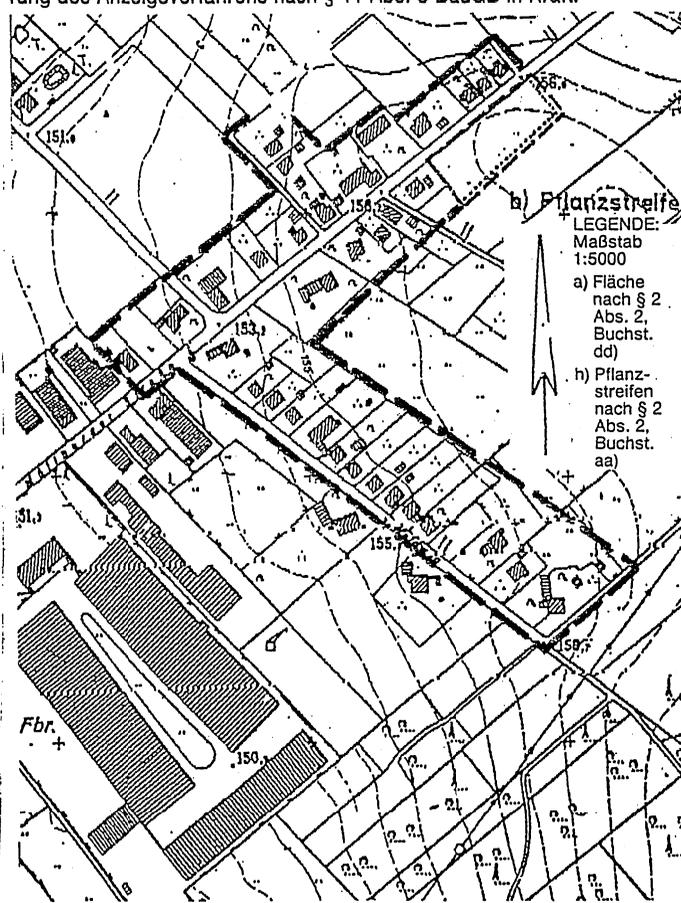
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für Vorhaben innerhalb des nach § 1 Abs. 1 festgelegten Bereiches gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 34 BauGB.
- (2) Für Vorhaben innerhalb des nach § 1 Abs. 2 festgelegten Bereiches gilt:
 - a) Die Einbeziehung der Außenbereichsflächen erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben.
 - b) Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude.
 - c) Im übrigen richtet sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1–3 BauGB. Die Grundsätze einer geordneten städtebaulichen Entwicklung müssen gewahrt werden.
 - d) Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Zuge der Realisierung der Bauvorhaben durch die folgenden, auch in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellten Maßnahmen auszugleichen:
 - aa) Anlegung eines 5 m breiten, mindestens 5reihigen Pflanzstreifens mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern als Hecke im südöstlichen und nordöstlichen (bis an die Möllberger Straße) Bereich zur freien Landschaft hin,
 - bb) Pflanzung von 2 Bäumen 2. Ordnung oder eines hochstämmigen Obstbaumes alter Sorte je Baugrundstück im straßenseitigen Bereich,
 - cc) anfallendes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich auf den Grundstücken zu versickern;
 - dd) im nordöstlichen Bereich der Grundstücke Gemarkung Uffeln, Flur 5, Flurstücke 232 und 233 ist auf einer Fläche von 2 000 m² eine naturnahe Aufforstung mit einheimischen Laubbäumen vorzunehmen.
 - ee) die Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und zu pflegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung mit Anlage tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung ist der Bezirksregierung Detmold im vorgeschriebenen Verfahren nach § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch angezeigt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 24. Oktober 1995 nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vlotho, den 9. November 1995

(Sturhahn)
Bürgermeister